

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend
Revision des Bundesgesetzes über die Patenttaxen der
Handelsreisenden.

(Vom 2. Juni 1899.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Der Vorstand des Centralverbands schweizerischer Uhrmacher hat an den Bundesrat u. a. das Gesuch gerichtet: „Es möchte der Bundesversammlung eine Revision des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1892, betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden, in dem Sinne beantragt werden, daß die Ausübung des Gewerbes des Handelsreisenden bei Privaten gänzlich verboten oder wenigstens analogen Bestimmungen unterstellt werde, wie solche in mehreren Kantonen für den patentpflichtigen Hausierverkehr Geltung haben.“

Wir haben dem genannten Organe geantwortet, daß ein gänzlich Verbot des Aufsuchens von Bestellungen bei Privatpersonen mit der Bundesverfassung unvereinbar wäre, da in Art. 31 die Freiheit des Handels und der Gewerbe gewährleistet ist, und nur Verfügungen über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über Besteuerung des Gewerbebetriebes vorgesehen sind. Wir haben uns hingegen bereit erklärt, das in zweiter Linie formulierte Begehren, es sei das Aufsuchen von Bestellungen bei Privatpersonen analogen Bestimmungen zu unterstellen, wie solche in mehreren Kantonen für den Hausierverkehr Geltung haben, einer Prüfung zu unterwerfen.

Zunächst erlauben wir uns, zu diesem Zwecke an Sie zu gelangen, um Sie zu ersuchen, uns Ihre prinzipielle Ansicht über dieses Begehren und Ihre allfälligen Vorschläge betreffend die Art und Weise der Durchführung zur Kenntnis bringen zu wollen.

Gleichzeitig benutzen wir diesen Anlaß, Sie, *getreue, liebe* Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 2. Juni 1899.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend Revision des Bundesgesetzes über die Patenttaxen der Handelsreisenden. (Vom 2. Juni 1899.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1899
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.06.1899
Date	
Data	
Seite	612-613
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 772

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.